

Kriegsepochen wichtig; es entfallen über zwei Drittel der Gesamtsumme auf die Zeit von 1806/7. Bei dieser Lage des Schadensstandes war es für die beiden preussischen Provinzen hart, daß das Edikt vom 3. Juli 1814 nur für die Zwangslieferungen der Jahre 1813/14 eine auf genauen Liquidationen beruhende staatliche Entschädigung in Aussicht stellte. Als eine besondere Gnade mußten sie es schon betrachten, daß diese Maßregel späterhin zu ihren Gunsten auf das Jahr 1812 ausgedehnt wurde¹⁾. Im engeren Ostpreußen wurde der Wert der Zwangslieferungen für 1812—14 auf etwa 5,6 Millionen berechnet²⁾. In Lithauen wurden 7 Mill. liquidiert, von denen die Regierung aber nur 4,56 Mill. anerkannte³⁾. Die Vergütung geschah zum Teil durch Kompensation gegen Steuern, in der Hauptsache aber durch Lieferungsscheine, zinslose Papiere, deren Ausfertigung sich jahrelang hinzog und deren Kurswert 40 % unter pari stand. Insgesamt sind bis 1823 für Ostpreußen und Lithauen Lieferungsscheine im Nominalbetrag von 10757793 Talern ausgestellt worden⁴⁾. Ihre Einlösung sollte nach und nach durch Verlosung erfolgen. Seit 1823 wurden statt ihrer Staatsschuldsscheine ausgegeben.

Für die eigentlichen Kriegsschäden aus der Zeit von 1812—14 stellte das Edikt vom 3. Juni 1814 besondere Vergütungen nach Lage der Staatskassen in Aussicht. Hinsichtlich der Kriegslieferungen und -schäden von 1806—7 forderte es das Gutachten der interimistischen Landesrepräsentation ein, die im September 1814 über die Ausgleichung und Vergütung der Kriegslasten, über die „Beräquation“, wie man damals sagte, beraten sollte. Ihr Gutachten, das mit geringer Majorität angenommen wurde, ging dahin, daß jeder Provinz ein Pauschquantum ausgesetzt werde, da eine auf Beweisführung begründete Liquidation doch nicht mehr durchzuführen sei und die Entschädigungsansprüche für den Staat unerforschlich sein würden⁵⁾.

¹⁾ Verordnung wegen Vergütung der Kriegsleistungen. Wien 1. März 1815. Auf Antrag der interimistischen Landesrepräsentation erlassen.

²⁾ Mill's Übersicht v. 9. II. 1817, Bezzenberger S. 116f. Bestätigt durch Schreiben Auerzwalbs v. 28. Juli 1817, Bezzenberger S. 44.

³⁾ Gutachten der Abteilungen des Staatsrats für die Finanzen und die Justiz v. 23. Nov. 1819. Geh. St. N. 84 XIV II. 14.

⁴⁾ Angabe v. Borgstedt's in seinem J. B. v. 19. Nov. 1823. Nach der Vorstellung der Deputierten des Generallandtags v. 6. Febr. 1823 (vgl. S. 34) hätte die Summe in Wahrheit nur 2 625 000 Thlr. betragen, nach einer Bemerkung Alexander Dohnas v. 19. Febr. 1822 gar nur 1 749 492 Thlr. Doch waren nach einem Bericht des ständischen Komitees v. 25. Mai 1819 schon damals allein für das engere Ostpreußen und nur für 1812 Lieferungsscheine im Nominalwert von 2 836 307 aus gefertigt, deren Geldwert freilich nicht mehr als ca. 1 870 000 Thlr. betragen habe (Bezzenberger S. 44).

⁵⁾ Votum der Majorität vom 14. Sept. 1814. Eine Separatvotum der Minorität führt aus, daß durch das vorgeschlagene Verfahren einzelne Provinzen, wie Schlesien,